



**Kleine Anfrage der SVP-Fraktion
betreffend Unterbringung von Asylanten in Menzingen**
(Vorlage Nr. 3781.1 - 17799)

Antwort des Regierungsrats
vom 10. September 2024

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die SVP-Fraktion hat dem Regierungsrat am 20. August 2024 mittels einer Kleinen Anfrage (Vorlage Nr. 3781.1 - 17799) zehn Fragen im Zusammenhang mit der Unterbringung von Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich in Menzingen gestellt. Der Regierungsrat beantwortet diese wie folgt:

1. Wie viele Asylanten muss der Kanton Zug in den Jahren 2024, 2025 und 2026 vom Bund übernehmen?

Auf Grundlage des bevölkerungsproportionalen Verteilschlüssels gemäss Artikel 21 der Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen vom 11. August 1999 (Asylverordnung 1, AsylV1; SR 142.311) weist der Bund dem Kanton Zug rund 1,5 Prozent aller in der Schweiz gestellten Asylanträge zu. Das Staatssekretariat für Migration (SEM) erwartet im wahrscheinlichsten Szenario für das Jahr 2024 in der Schweiz rund 30 000 Asylgesuche. Für die Jahre danach gibt es noch keine Prognosen.

2. Handelt es sich ausschliesslich um Personen mit abgeschlossenem Asylverfahren und positivem Asylentscheid? Falls nicht, wie ist der Status dieser Personen?

Bei den dem Kanton Zug durch den Bund zugewiesenen Personen handelt es sich nicht ausschliesslich um solche mit abgeschlossenem Asylverfahren mit positivem Asylentscheid (anerkannte Flüchtlinge, Ausweis B). Es werden auch Personen mit einer vorläufigen Aufnahme (Ausweis F), Schutzbedürftige (Ausweis S) sowie Personen im erweiterten Verfahren (noch kein Asylentscheid, Ausweis N) zugewiesen.

3. Warum hat sich der Regierungsrat nicht dafür eingesetzt, dass in Menzingen ausschliesslich Familien untergebracht werden? Wie ist das Verhältnis von Familien und Einzelpersonen?

Es ist organisatorisch kaum machbar (und auch nicht sinnvoll) bestimmte Kategorien von Personen an bestimmten Orten unterzubringen. In Menzingen werden daher sowohl Personen mit unterschiedlichen Ausweisen (N, F, B, S) sowie Familien mit Kindern als auch Paare oder Einzelpersonen untergebracht. Nicht untergebracht werden ausreisepflichtige Personen. Das Verhältnis von Familien- zu Einzelpersonen beträgt derzeit 2 zu 1.

4. Wie lange soll dieser Standort als Asylunterkunft dienen?

Dem Kanton wird die Unterkunft im Rahmen einer Zwischennutzung vorerst befristet für zwei Jahre vermietet. Wie es danach weitergeht, hängt von der Situation im Asyl- und Flüchtlingsbereich im Kanton Zug ab. Nach den zwei Jahren geht das Mietverhältnis in ein unbefristetes Mietverhältnis über. Der Mietvertrag gilt, bis er von einer der beiden Parteien gekündigt wird.

5. Wie wird die Sicherheit der Anwohner/innen und die der Schüler/innen der Kantonsschule garantiert?

Im Umfeld von Kollektivunterkünften für Asylsuchende und Flüchtlinge trifft der Kanton Zug diverse Sicherheitsmassnahmen:

- Betreuungskonzept mit Präsenz 24/7, Hausordnung für kantonale Unterkünfte und Zutrittskontrolle für Besucher/-innen;
- Patrouillierendes Personal (erkennbar an gelben Westen) in der näheren Umgebung;
- «Runder Tisch» in regelmässigen Abständen, organisiert durch die Unterkunftsleitung, an dem neben Behördenvertretungen auch Vertretende der Anwohnerschaft eingeladen sind;
- Enge Absprache und Zusammenarbeit zwischen Zuger Polizei und Soziale Dienste Asyl;
- Einsatz von privaten Sicherheitsdienstleistenden.

6. Wie hoch sind die direkten und indirekten Kosten für den Kanton und für die Gemeinde Menzingen?

Die **einmaligen kantonalen Kosten** fallen durch verschiedene Einrichtungsmassnahmen an, wie etwa die Bereitstellung von Zimmermobilier, die Nachrüstung der Brandmeldeanlage sowie die Gestaltung der Aussenanlagen. Dazu gehören unter anderem die Errichtung eines Aussen-spielplatzes und eine bauliche Abgrenzung zur Kantonsschule. Diese Ausgaben belaufen sich auf rund 230 000 Franken.

Die **direkten, wiederkehrenden kantonalen Kosten** für den Betrieb einer Unterkunft setzen sich aus dem Personalaufwand sowie dem Sachaufwand inklusive der Miete zusammen. Sie betragen pro betreute Person und Monat rund 1200 Franken.

Zu den **indirekten, wiederkehrenden kantonalen Kosten** zählen die wirtschaftliche Hilfe (Sozialhilfe), die Integrationsleistungen wie z.B. Sprachkurse sowie die Umlagen aus Führung und Support. Sie betragen pro betreute Person und Monat rund 900 Franken.

Für die **Gemeinde Menzingen** könnten im Schulbereich zusätzliche Kosten anfallen. Die Integration in die Regelklassen würde voraussichtlich etwa 10 000 Franken pro Jahr und Kind kosten. Da jedoch eine solidarische Unterstützung unter den Gemeinden im Bildungsbereich besteht und noch unklar ist, welche Schülerinnen und Schüler wo und auf welche Weise unterrichtet werden, lässt sich die finanzielle Belastung für die Gemeinde Menzingen derzeit nicht beziffern.

7. Der Kanton Zug ist ein Geberkanton, hat sich die Zuger Regierung dafür eingesetzt, keine weiteren oder weniger Asylanten übernehmen zu müssen, falls ja, wie und falls nein, warum nicht?

Siehe Antwort auf Frage 8.

8. Die Asylpolitik der Schweiz ist gescheitert, sie ist vom Schutz von Kriegsvertriebenen zur grosszügigen Helferin illegaler Migration verkommen. Wie setzt sich die Zuger Regierung in Bern gegen diese Entwicklung ein?

Die Zentralschweizer Konferenz der Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (ZSODK) hat in ihrer jüngsten Medienmitteilung deutliche Bedenken hinsichtlich der aktuellen Praxis des Bundes betreffend Zuweisung von Personen im Asyl- und Flüchtlingsbereich an die Kantone geäussert. Insbesondere wird die Überlastung der kantonalen Strukturen und Ressourcen

kritisiert, die durch die steigende Zahl von Asylsuchenden erheblich unter Druck geraten sind. Die ZSODK fordert daher eine stärkere Unterstützung durch den Bund, um die Kantone bei der Bewältigung dieser Herausforderungen zu entlasten. Zudem zeigt sich in der asylpolitischen Diskussion in der Bevölkerung, dass Solidarität und Verständnis bröckeln.

Mehrere Regierungsrätinnen und Regierungsräte aus der Zentralschweiz engagieren sich aktiv auf nationaler Ebene, unter anderem im Asylausschuss des Bundes. Hier haben sie die Möglichkeit, direkt auf die Gesamtstrategie im Asylbereich Einfluss zu nehmen. Dies verdeutlicht, dass die entscheidenden Hebel für substantielle Veränderungen, trotz der Herausforderungen auf kantonaler Ebene, bei der Exekutive auf Bundesebene und insbesondere beim nationalen Parlament liegen. Es ist vor allem das nationale Parlament, welches die gesetzlichen Rahmenbedingungen so gestalten muss, dass sie sowohl den aktuellen als auch den zukünftigen Herausforderungen im Asyl- und Flüchtlingsbereich gerecht werden.

Die Mitglieder des Zuger Regierungsrats nutzen zudem die Kanäle nationaler Parteien, Bundesräte und die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK), um sich beim Bund dafür einzusetzen, dass die Attraktivität der Schweiz im Asylbereich reduziert und gleichzeitig die nationale Sicherheit durch eine verstärkte behördenübergreifende Zusammenarbeit erhöht wird.

9. Wie schätzt der Regierungsrat die Konsequenzen ein, wenn sich der Kanton Zug weigert, diese 100 Asylantragsteller aufzunehmen?

Siehe Antwort zu Frage 10.

10. Sieht der Regierungsrat die Verweigerung der Aufnahme als Option? Falls nicht, warum nicht?

Die Verpflichtung der Kantone zur Aufnahme von Personen im Asyl- und Flüchtlingsbereich ist im Schweizer Recht klar verankert. Art. 27 und 80a des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG; SR 142.31) sowie Art. 21 der Asylverordnung 1 regeln, dass das SEM Personen des Asyl- und Flüchtlingsbereichs den Kantonen zuteilt und diese für deren Unterbringung und Betreuung verantwortlich sind.

Daher können sich die Kantone nicht weigern, diese Personen aufzunehmen. Gemäss Art. 49 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101) hat Bundesrecht Vorrang vor kantonalem Recht. Das bedeutet, dass die Kantone verpflichtet sind, die Vorgaben des Asylgesetzes zu befolgen. Eine Weigerung wäre ein Verstoß gegen Bundesrecht und könnte rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Diese Regelung sichert die föderale Ordnung und gewährleistet eine arithmetische Verteilung der Personen des Asyl- und Flüchtlingsbereichs auf die Kantone.

Regierungsratsbeschluss vom 10. September 2024